

34 OWi - 1470 Js 14153/13



## Beschluss

In der Bußgeldsache

gegen

██████████  
geboren am ██████████ in ██████████  
wohnhaft ██████████, ██████████  
Staatsangehörigkeit: nicht bekannt,

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

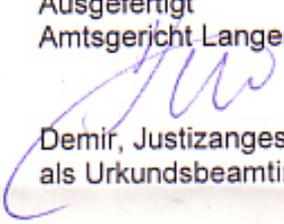
wird das Verfahren (Bescheid d. Regierungspräsidium Kassel vom 26.02.2013,  
- Aktenzeichen: 972.711890.7 -) gemäß § 47 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten  
(OWiG) eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse.

Es wird jedoch davon abgesehen, die notwendigen Auslagen des Betroffenen der Staatskasse  
aufzuerlegen (§ 467 Abs. 4 Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit § 46 Abs. 1 OWiG).

Grassl  
Richter

Ausgefertigt  
Amtsgericht Langen (Hessen), 11.09.2013

  
Demir, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

